

Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gebührenpflicht	2
§ 2 Grabnutzungsgebühr	2
§ 3 Bestattungsgebühren.....	3
§ 4 Sonstige Gebühren.....	4
§ 5 Gebührenermäßigung und -befreiung	5
§ 6 Gebührenschuldner.....	5
§ 7 Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr.....	5
§ 8 Inkrafttreten	6

Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen

vom 30.10.2025 / In Kraft getreten am 01.01.2026
(Die amtlichen Seiten Nr. 24 vom 20.11.2025)

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), sowie auf Grund des Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Erlangen erhebt für die Benutzung ihrer Friedhöfe und die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung.
- (2) Die Möglichkeit zum Abschluss von privatrechtlichen Entgeltvereinbarungen für Leistungen der Friedhofsverwaltung, die nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführt sind, bleibt von dieser Satzung unberührt.

§ 2 Grabnutzungsgebühr

Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

1. Familiengrabstätten innerhalb geschlossener Grabgruppen mit zwei Grabplätzen	103,00 Euro
2. Familiengrabstätten innerhalb geschlossener Grabgruppen am Rande liegend mit zwei Grabplätzen	104,00 Euro
3. Familiengrabstätten außerhalb geschlossener Grabgruppen mit zwei Grabplätzen	106,00 Euro
4. Familiengrabstätten innerhalb geschlossener Grabgruppen mit vier Grabplätzen	120,00 Euro
5. Familiengrabstätten innerhalb geschlossener Grabgruppen am Rande liegend mit vier Grabplätzen	121,00 Euro
6. Familiengrabstätten außerhalb geschlossener Grabgruppen mit vier Grabplätzen	123,00 Euro
7. Familiengrabstätten innerhalb geschlossener Grabgruppen mit sechs Grabplätzen	141,00 Euro
8. Familiengrabstätten innerhalb geschlossener Grabgruppen am Rande liegend mit sechs Grabplätzen	144,00 Euro
9. Familiengrabstätten außerhalb geschlossener Grabgruppen mit sechs Grabplätzen	146,00 Euro
10. Familiengrabstätten innerhalb geschlossener Grabgruppen mit acht Grabplätzen	160,00 Euro
11. Familiengrabstätten außerhalb geschlossener Grabgruppen mit acht Grabplätzen	166,00 Euro
12. Familiengrabstätten außerhalb geschlossener Grabgruppen mit zehn Grabplätzen	180,00 Euro
13. Familiengrabstätten außerhalb geschlossener Grabgruppen mit zwölf Grabplätzen	208,00 Euro

14. Sondergrabstätten im Sinne der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen unabhängig von der Anzahl der Grabplätze	120,00 Euro
15. Einzelgrabstätten	93,00 Euro
16. Kindergrabstätten bis zu einer Sarglänge von 1,00 m	90,00 Euro
17. Islamische Grabstätten	107,00 Euro
18. Islamische Kindergrabstätten bis zu einer Körpergröße von 1,00 m	104,00 Euro
19. Anonyme Erdgräber (Einzelgrabstätte)	148,00 Euro
20. Urnengrabstätten mit bis zu vier Urnenplätzen	115,00 Euro
21. Urnengrabstätten mit bis zu sechs Urnenplätzen	132,00 Euro
22. Urnennischen (Kolumbarien, Urnenwand, Urnenstele) mit bis zu zwei Urnenplätzen	163,00 Euro
23. Urnenkammern mit bis zu zwei Urnenplätzen	186,00 Euro
24. Urnengrabstätten am Baum/im Beet (Einzelgrabstätten)	173,00 Euro
25. Urnengrabstätten am Baum/im Beet mit bis zu zwei Urnenplätzen	182,00 Euro
26. Anonyme Urnengräber (Einzelgrabstätten)	55,00 Euro

§ 3 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle beträgt pro angefangenem Nutzungstag 25,00 Euro. Werden weitere Einrichtungen genutzt, werden zusätzlich zu der Gebühr nach Satz 1 folgende Gebühren erhoben:

1. Nutzung des Abschiedsraums pro angefangenem Nutzungstag	89,00 Euro
2. Nutzung des Waschraums pro angefangenem Nutzungstag	133,00 Euro
3. Nutzung der Kühlung pro angefangenem Nutzungstag	15,00 Euro

(2) Die Gebühren für Gedenkveranstaltungen betragen:

1. Trauerfeier auf den Friedhöfen Dechsendorf, Kriegenbrunn und Frauenaurach (alt) mit Benutzung der Trauerhalle/des Vordachs (max. 30 Minuten) und Durchführung der Beisetzung	248,00 Euro
2. Trauerfeier auf den sonstigen Friedhöfen mit Benutzung der Trauerhalle (max. 30 Minuten) und Durchführung der Beisetzung	342,00 Euro
3. Verlängerung Trauerfeier je angefangene 15 Minuten	58,00 Euro
4. Stille Urnenbeisetzung ohne Nutzung der Trauerhalle	118,00 Euro
5. Erdbeisetzung ohne Nutzung der Trauerhalle	139,00 Euro
6. Verabschiedungsfeier ohne Beisetzung auf den Friedhöfen Dechsendorf, Kriegenbrunn und Frauenaurach (alt)	209,00 Euro
7. Verabschiedungsfeier ohne Beisetzung auf sonstigen Friedhöfen	302,00 Euro
8. Bereitstellung von Kranzständen und Blumenwägen, Verbringungen zum Grab und Ablage der Blumen und Kränze am Grab	58,00 Euro
9. Nutzung der Audioanlage, der Orgel oder der mobilen Beschallungsanlage jeweils	29,00 Euro
10. Bereitstellung von Bestattungszubehör wie Blütenschalenständer, Kondolenz Tisch und Staffelei jeweils	8,00 Euro

(3) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes beträgt

1. bei einer Erdbestattung einfach tief	790,00 Euro
2. bei einer Erdbestattung doppelt tief	998,00 Euro
3. Aufschlag für eine Grabgrube für einen übergroßen Sarg	521,00 Euro
4. bei Erdbestattungen von Kindern bis zu einer Sarglänge/Körpergröße von 1,00 m sowie von Totgeburten über 500 g	260,00 Euro
5. bei einer Totgeburt unter 500g	156,00 Euro
6. für das Beisetzen einer Urne	163,00 Euro
7. für das Beisetzen oder die Entnahme einer Urne im Rahmen einer Auflösung oder Umbettung (Kolumbarium, Urnenwand, Urnenstele, Urnenkammer)	118,00 Euro

(4) Die Gebühr beträgt bei

1. Ausgraben der Leiche einer erwachsenen Person	1.107,00 Euro
2. Wiederbeisetzen der Leiche einer erwachsenen Person	521,00 Euro
3. Ausgraben der Leiche eines Kindes	365,00 Euro
4. Wiederbeisetzen der Leiche eines Kindes	365,00 Euro
5. Ausgraben einer Urne	163,00 Euro
6. Wiederbeisetzen einer Urne	163,00 Euro

§ 4 Sonstige Gebühren

(1) Bei Erdbestattungen bzw. für Urnenbeisetzungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. Bearbeitung des Bestattungsauftrages	40,00 Euro
2. Ausstellung der Urnenbescheinigung	20,00 Euro

(2) Sonstige Gebühren werden erhoben für:

1. den Erwerb, Erneuerung, Verlängerung, Übergang oder Übertragung eines Grabnutzungsrechts einschließlich Ausfertigung des Grabbriefes, jeweils	27,00 Euro
2. die Erlaubnis zur Ausgrabung, Umbettung, Tieferlegung oder Wiederbeisetzung von Leichen, Gebeinen und Urnen, jeweils	20,00 Euro
3. die Ausnahmegenehmigung oder Einzelanordnung für frühere oder spätere Bestattung	40,00 Euro
4. das Ausstellen einer sonstigen Bescheinigung oder einer Zweitausfertigung des Grabbriefes	20,00 Euro
5. die Adressermittlung der Grabnutzungsberechtigten einfach/Inland	20,00 Euro
6. die Adressermittlung der Grabnutzungsberechtigten aufwändig/Ausland	40,00 Euro
7. die Erbenermittlung	40,00 Euro
8. den Versand von Urnen	20,00 Euro

(3) Für die Gewerbeausübung auf den städtischen Friedhöfen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| 1. Erteilung des Berechtigungsscheins für 12 Monate | 60,00 Euro |
| 2. Erteilung des Berechtigungsscheins für eine einmalige Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit | 40,00 Euro |
| 3. Genehmigung zum Befahren der Friedhöfe mit Fahrzeugen pro Fahrzeug und Jahr | 35,00 Euro |
| 4. Genehmigung zum Befahren der Friedhöfe mit Fahrzeugen pro Fahrzeug im Einzelfall | 20,00 Euro |

(4) Für die Genehmigung zur Aufstellung, Änderung oder Erneuerung eines Grabmals, von Grabmalteilen, der Einfassung, der Grabbegrenzungsplatten, Teilabdeckungen oder der Errichtung des Fundaments ist eine Gebühr in Höhe von 6 % der gesamten Materialkosten ohne Mehrwertsteuer zu entrichten. Die gesamten Kosten sind von der Steinmetzfirma auf dem Antrag anzugeben und zu bestätigen. Fehlen die Angaben oder bestehen berechnete Zweifel an der Richtigkeit, können die Kosten geschätzt und der Gebührenberechnung zugrunde gelegt werden.

(5) Auslagen, wie z. B. Porto- und Versandkosten, sind jeweils zu erstatten.

§ 5 Gebührenermäßigung und -befreiung

- (1) Können im Einzelfall nicht alle ursprünglich ausgewiesenen Grabplätze in einer Grabstätte belegt werden, kann die Höhe der Grabgebühren nach der Anzahl der tatsächlich belegbaren Grabplätze bemessen werden.
- (2) Bei zeitgleicher Beisetzung von mehreren Urnen in einem Grab wird für das Beisetzen der zweiten oder weiteren Urnen ein Nachlass von 25% auf die Gebühr nach § 3 Abs. 3 Nr. 6 dieser Satzung gewährt.
- (3) Gebührenbefreiungen sind nur in begründeten Einzelfällen (z. B. bei Ehrengräbern) möglich.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Grabnutzungsgebühr ist die nutzungsberechtigte Person.
- (2) Gebührenschuldner der Bestattungsgebühren ist, wer sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme verpflichtet hat oder wer nach dem Bestattungsgesetz i. V. m. der Bestattungsverordnung zur Übernahme gesetzlich verpflichtet ist oder hilfsweise, wer die Bestattung angemeldet hat.
- (3) Gebührenschuldner sonstiger Gebühren ist, wer einen Antrag gestellt oder Leistungen in Anspruch genommen hat.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Grabnutzungsrechts. Im Einzelnen:
 1. bei der erstmaligen Zuteilung des Grabnutzungsrechts für die Dauer der maßgeblichen Ruhefrist,
 2. bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 3. bei Zubeisetzung in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Grabnutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. In diesen Fällen erfolgt die Berechnung monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Grabnutzungsgebühren sind Jahresgebühren. Sie sind vervielfacht für den erworbenen Grabnutzungszeitraum in einer Summe im Voraus zu entrichten.
- (3) Bei Sondergrabstätten, an denen das Grabnutzungsrecht ohne zeitliche Einschränkung besteht und die Ruhezeit für dort bestattete Personen noch nicht abgelaufen ist, sind die Grabnutzungsgebühren für die Dauer der noch am längsten laufenden Ruhezeit in einer Summe im Voraus zu entrichten. Bei Sondergrabstätten, an

denen das Grabnutzungsrecht ohne zeitliche Einschränkung besteht und sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind, sind die Gebühren je nach Wunsch der nutzungsberechtigten Person für einen Zeitraum von 5, 10 oder 15 Jahren in einer Summe im Voraus zu entrichten.

- (4) Die Bestattungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (5) Die sonstigen Gebühren entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Gebühren werden zwei Wochen nach Zahlungsaufforderung fällig.
- (7) Falls Zweifel bestehen, dass die anfallenden Gebühren und Auslagen bezahlt werden, kann die Friedhofsverwaltung Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen verlangen. Falls eine Vorauszahlung oder eine Sicherheitsleistung nicht erbracht wird, wird die Bestattung nur in einfacher, würdiger Weise durchgeführt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen vom 26.07.2018 i. d. F. vom 28.10.2021 (Die amtlichen Seiten Nr. 16 vom 09.08.2018 und Nr. 23 vom 18.11.2021) außer Kraft.